

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 90 (2019)
Heft: 5: Erinnern & Vergessen : wie unser Gedächtnis funktioniert

Rubrik: Informationen aus dem Fachbereich Menschen im Alter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INFORMATIONEN AUS DEM FACHBEREICH MENSCHEN IM ALTER

BEGLEITETER SUIZID IN INSTITUTIONEN: INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

Seit einigen Jahren ist die Suizidhilfe in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf eine sehr aktuelle Frage. Welcher gesetzliche Rahmen und welche Berufsregeln sind dabei zu beachten? CURAVIVA Schweiz publiziert ein aktualisiertes Grundlagenpapier zu dieser Frage sowie ein Faktenblatt, um genauer auf dieses komplexe und heikle Thema einzugehen.

Während die Zahl der Suizidfälle in der Schweiz in den letzten Jahren insgesamt sukzessive zurückgegangen ist, nimmt die Suizidbeihilfe seit 2008 stetig zu. 2015 wurden in der Schweiz 965 assistierte Suizide (426 Männer und 539 Frauen) verzeichnet, d. h. 30% mehr als im Vorjahr und 3,2 Mal mehr als 2009. Wie hoch ist der Prozentsatz der begleiteten Suizide, die in Institutionen durchgeführt werden? Da das Bundesamt für Statistik keine diesbezüglichen Daten veröffentlicht, müssen die Zahlen der Sterbehilfeorganisationen herangezogen werden. Gemäss EXIT fanden etwa 10% der assistierten Suizide in Heimen statt.

Wie soll das Personal reagieren, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner einen Todeswunsch äussert? Muss es die Heimleitung akzeptieren, dass der begleitete Suizid in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt wird? Welche Rolle soll und darf das Pflegepersonal bei der Suizidbegleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners übernehmen? Angesichts dieser verschiedenen Fragen hat CURAVIVA Schweiz das entsprechende Grundlagenpapier überarbeitet und ein neues Faktenblatt publiziert, um die Haltung der Institutionen im Zusammenhang mit begleiteten Suiziden zu klären.

In der Schweiz besteht auf nationaler Ebene keine spezifische rechtliche Regelung zur Suizidbeihilfe: Die Suizidbegleitung ist nicht strafbar, sofern sie nicht auf selbstsüchtigen Beweggründen beruht. Einige Kantone haben spezielle Regelungen zur Suizidbeihilfe in Institutionen erlassen. Dies ist zum Beispiel in den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg der Fall: Dort muss der begleitete Suizid in gemeinnützigen Institutionen gewährleistet werden. Mehrere andere Kantone wie Zürich, Bern, Wallis und Tessin haben darauf verzichtet, die Suizidbeihilfe zu regeln. Besteht keine entsprechende Regelung, kann die jeweilige Institution darüber bestimmen, ob sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Suizidbegleitung zulässt oder nicht.

CURAVIVA Schweiz befürwortet die liberale Gesetzgebung, die in der Schweiz gilt. Jede Institution muss somit entscheiden können, ob sie begleitete Suizide zulässt oder nicht. Entscheidet sich die Heimleitung, die Suizidbegleitung hausintern nicht zuzulassen, muss sie dies beim Heimeintritt klar kommunizieren können. In ihren Empfehlungen tritt CURAVIVA Schweiz auch für das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen ein, die in einer Institution leben, sowie für die Rechtsgleichheit zwischen Heimbewohnerinnen und -bewohnern einerseits und zu Hause lebenden Menschen andererseits. Sie erinnert jedoch daran, dass die Institution besonders darauf achten muss, dass die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist. Insbesondere müssen die Bewohnerinnen und Bewohner eine qualitativ hochstehende Palliative Care



in Anspruch nehmen können. Ausserdem müssen allfällige Depressionssymptome, die bei älteren Menschen oft unterschätzt werden, erkannt und behandelt werden.

Nähere Informationen zum Thema bieten Ihnen das **Grundlagenpapier** und das **Faktenblatt**, die Sie herunterladen können. Michela Canevascini (m.canevascini@curaviva.ch), die Autorin dieser Dokumente, steht Ihnen für weitergehende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Die Rubrik liegt ausserhalb der redaktionellen Verantwortung. Der Inhalt wird durch den Fachbereich Menschen im Alter von CURAVIVA Schweiz gestellt.